

fene Frachtsatz pro Centner für die betreffende Strecke bei vierdrigen Wagen mit 72
 " 6 " " " 108
 " 8 " " " 144
 vervielfältigt wird.

2) Bei Beförderungen für Strecken unter 2 Meilen wird die Fracht für 2 Meilen erhoben.
 3) Die auf einen Frachtbrief zu erhebende Fracht wird mit ganzen Gutengroschen abgerundet, so daß überschießende Beträge unter $\frac{1}{2}$ Gutengroschen gar nicht, von $\frac{1}{2}$ Gutengroschen ab aber für einen Gutengroschen gerechnet werden.

Als geringste Frachtbeträge, wenn die tarifmäßige Berechnung nicht mehr ergibt, sind jedenfalls zu erheben:

Frachtgut	Eilgut
bis 5 Meil. 2 gr	4 gr
über 5 " 4 " 8 "	8 "

(Die bezüglich die Bestimmung im § 51 der Betriebs-Ordnung ist hierdurch geändert und aufgehoben.)

4) Sendungen unter einem halben Centner werden für einen halben Centner, und das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntelcentnern berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles Zehntel gilt.

2) Geldsendungen.

Für Geldsendungen (nach den braunschweigischen Stationen darf Geld nicht befördert werden), deren jede mindestens 1000 fl betragen muß, ist ohne Unterschied der Münzsorte an Fracht zu zahlen:

a. ohne eine weitere Gewährleistung als nach § 67 Nr. 7 der Betriebs-Ordnung, für jede 100 fl pro Meile einen Pfennig;

b. mit Erklärung der Versicherung nach § 67 Nr. 8 der Betriebs-Ordnung, jedoch ohne Erlegung einer besondern Versicherungs-Prämie, für jede 100 fl pro Meile zwei Pfennige.

Gold- und Silberbarrren werden wie Geld behandelt (vergl. § 46 der Betriebs-Ordnung).

Die Frachtbeträge werden auf Gutengroschen abgerundet, und sollen als geringste Frachtbeträge für eine Sendung wie bei Eilgut resp. 4 oder 8 gr erhoben werden.

3) Produkte.

Die Gegenstände des Handels und des Verkehrs, welche unter dem Titel: „Produkte“ (§ 61 der Betriebs-Ordnung) befördert werden, sind zur Berechnung der Fracht- und Fahrpreise in die Klassen I. und II. gestellt.

a. In der I. Klasse werden befördert: (siehe jedoch § 63 der Betriebs-Ordnung) zu drei

Pfennigen für den Zoll-Centner und die Meile oder in ganzen Wagenladungen:

auf vierdrigen Wagen, die Ladung bis zu 80 Zoll-Centner, pro Meile zu 18 gr , in sechsdrigen Wagen, bis zu 120 Zoll-Centner Belastung, die Ladung pro Meile zu 1 fl 3 gr , in achtdrigen Wagen, bis zu 160 Zoll-Centner Belastung, die Ladung pro Meile zu 1 fl 12 gr .

folgende Gegenstände:

Klaun, rohe Baumwolle in gepressten Ballen, ungebleichtes Baumwollengarn (Twiste), Bier, Brantwein, Butter, Cichorienwurzeln und Zuckerrüben (gebört oder getrocknet), Cichorien (fabricirter), Eisen und Stahl, nicht polirte und nicht geschliffene Eisenwaare (ausschließlich der Weißbleche), Eisenseile, Erbsen- und Farberde aller Art; Bier- und Brantwein-Essig in Fässern, Farbholz in Blöcken; leere Fässer, Kisten und Körbe, welche schon gebraucht sind, und die nur nach Convenienz der Eisenbahn-Verwaltung und ohne Garantie für Beschädigung befördert werden. (Die im § 52 der Betriebs-Ordnung sich befindende Tarifbestimmung wegen der leeren Fässer, Kisten, Körbe und wegen der leeren Säcke ist aufgehoben.) Für neue leere Fässer, Kisten und Körbe, sowie für leere Säcke ist der gewöhnliche Frachtsatz resp. der Eilgut-Frachtsatz zu zahlen. Fleisch, frisches und geräuchertes Fleisch von Hausthieren, frische Garten-, Feld- und Baum-Früchte; Getreide, Hülsenfrüchte und Dilsamen, als: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Linsen, Erbsen, Wicken, Buchweizen in Hülsen, Leinsamen in Säcken, Mohnsamen, Rübhsamen, Mays, Dotter; Glätte, Graupen, Grüns, Hanf, ungebleichtes Hansgarn, Harz, Seede, außer-europäische Nughölzer in Blöcken und Bohlen, Honig, Käse, Kartoffeln, Kleie; ordinaire Leinwand ohne Verpackung, ungebleichte Leinwand, ungebleichtes Leinengarn, Lumpen, Woll, Mehl (auch Spelz- u. Griesmehl), Milch, Öl in Fässern, Reis, Salz, roher Schwefel, Stärke, Spiritus, Syrup, Rohaback, Theer aller Art, Thran, Töpferwaaren (auch Ofenbackeln), Bitriol, Wollengarn, Roh-Zucker.

Daneben noch folgende Artikel, wenn solche in Quantitäten von mindestens 80 Centner zur Beförderung ausgeliefert werden:

Guano (Vogelbänger), Leinsamen in Tonnen, Streich- und Reibzunderwaaren.

Ebenso bei Transporten in ganzen Wagenladungen Holz aller Art, einschließlich desjenigen, welches mit Korb umflochten ist, unter nachstehenden besonderen Bedingungen. Zu der Beförderung werden in der Regel nur offene, mit hohen Wänden versehene Wagen gestellt.

Der Versender, welchem nach der Betriebs-Ordnung die Be- und Entladung der Wagen auf der Abgangs- und Bestimmungstation obliegt, hat außer der hieraus von selbst ihn treffenden Gefahr des Bruchs beim Ein- und Ausladen auch die Gefahr des Bruchs während des Transports zu tragen.

Wegen der Berechnung der Produkten-Fracht I. Klasse gelten noch folgende besondere Bestimmungen:

1) Im Verkehre mit braunschweigischen Stationen wird für die Gegenstände der Produkte I. Klasse eine Expeditions-Vergütung von 4 Pfennig pro Centner zugeschlagen.

2) Für Beförderungstrecken unter 2 Meilen ist die Fracht für 2 Meilen zu zahlen.

3) Bei der Frachtberechnung nach Centnern sind die Frachtbeträge, wie sub IV. 1, 3 bestimmt, auf Gutengroschen abgerundet und als geringste Frachtbeträge für eine Sendung resp. 2 oder 4 gr zu erheben.

4) Die Fracht für sechsdrige Wagenladungen ist unter Zuschlag der Hälfte und für achtdrige Wagenladungen unter Zuschlag des Doppelten des im Specialtarife für vierdrige Ladungen ausgeworfenen betreffenden Satzes zu ermitteln.

5) Jede Sendung unter einem Centner soll für einen vollen Centner gerechnet werden. Die über das volle Centnergewicht hinausgehenden Gewichttheile werden auf Zehntelcentner abgerundet. (Hierdurch ist die Bestimmung des § 62 der Betriebs-Ordnung vom 1. December 1849 theilweise geändert.)

b) In der II. Klasse der Produktenfracht werden befördert, jedoch nur in ganzen Wagenladungen (§ 64 der Betriebs-Ordnung):

auf vierdrigen Wagen, die Ladung bis 80 Zoll-Centner à Meile 12 gr , in sechsdrigen Wagen, bis zu 120 Zoll-Centner Belastung, pro Ladung und Meile zu 18 gr .

folgende rohe Erzeugnisse:

Abfall- oder Fegesatz als Düngungsmittel, Abfälle von der Fabrikation der Knochenkohle mit Sand oder Erde vermischt, Blei in Blöcken oder Mulden, Blende (Zinkerz), rohe Borke, gemahlene Borke oder Lohse, Cement, Cokes, Eis, Bruch- und Roh-Eisen aller Art, Eisenbahnschienen, Erde aller Art mit Ausnahme der Farberden, Roh-Erze und Schlacken, Gips, Glascherben, Hammerschlag, Heu in gepressten Ballen, europäisches Bau- und Nutz-Holz, Brennholz, Hornabfall, Kalk, Klauen, rohe Thierknochen, Stein-, Braun- und Holzkohlen, Korbbinden, Kreide, Lohstücken, Leimleder, Ab-

gang von Häuten und Fellen), roher Mar- mor, Stücken, Sägespäne, Schwertsphal in Stücken oder gemahlen, Seifensieder-Asche, rohe Bruchsteine, und bearbeitete Bausteine, Schiefer, Platten oder Fliesen von Stein, gebrannte Mauer- und Dachsteine, Lehmsteine, auch Brasilische Steine, Mauersteine (sfr. übrigens weiter unten die ermäßigte Produktenfracht), Steintohlenasche, Tannäpfel, Thierflecken, Thon, Thonröhren (Drains), hölzerne Tonnenbände, Torf, Weidenstehlinge, Zuckerschraum.

Wegen der Berechnung der Fracht für Produkte II. Klasse gelten noch die folgenden besonderen Bestimmungen:

1) Gegenstände dieser Art, wenn sie in einzelnen Partien und nicht in ganzen Wagenladungen befördert werden sollen, sowie überschießende Quantitäten einer Sendung, die nicht mehr auf die gemieteten Wagen haben gebracht werden dürfen und für welche nicht ebenfalls der Fahrpreis einer ganzen Ladung bezahlt wird, unterliegen dem Produktenfrachtsatze I. Kl. zu 3 Pfennig pro Centner und Meile.

2) Für Beförderungstrecken unter 2 Meilen ist die Fracht für 2 Meilen zu zahlen.

3) Die Fracht für sechsdrige Wagenladungen ist unter Zuschlag der Hälfte des im Specialtarife für vierdrige Ladungen ausgeworfenen betreffenden Satzes zu ermitteln.

4) Bei denjenigen Wagen mit Steinkohlen oder Cokes, für welche in Folge ihrer größeren Tragfähigkeit eine größere Belastung als 80 resp. 120 Centner zugelassen worden, ist für jede 20 Centner Übergewicht (Zwischen-Centner für 20 Centner voll gerechnet) der vierte Theil der tarifmäßigen Fracht für eine vierdrige Ladung mehr zu erheben.

5) Hinsichtlich der übrigen Gegenstände, welche unter die Produktenfracht II. Klasse gestellt sind, soll für das Übergewicht, welches zulässigerweise auf die Wagen gebracht ist, pro Centner und Meile 2 Pfennig erhoben werden. (§ 66 der Betriebs-Ordnung.)

6) Alle aus den Berechnungen für Produkte II. Klasse vorkommenden Bruch-Gutengroschen werden wie sub IV. 1, 3 bestimmt, auf volle Gutengroschen abgerundet.

c. Ermäßigte Produktenfracht.

1) Mergel in der Beförderung zwischen hannoverschen Expeditionstellen allein und zwischen hannoverschen und braunschweigischen Expeditionstellen wird die vierdrige Wagenladung von 80 Centner zu 8 gr pro Meile befördert.